

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Vom 11. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Befreiung vom persönlichen Dienst	3
§ 3 Ersatzabgabe	3
§ 4 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	4

§ 1 Regelungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehropflichtersatzabgabe.
- 2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrowesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 13. Juni 2016 des Feuerwehrowerkverbandes Klus.

§ 2 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrowienst sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. die Gemeindeverwalter,
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d. die Kantonspolizisten,
- e. die Gemeindepolizisten,
- f. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- g. allfällige vom Feuerwehrowrat auf Antrag bezeichnete Personen.

§ 3 Ersatzabgabe

- 1 Wer feuerwehrowienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrowienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Ersatzabgabe beträgt 0.3 % des steuerbaren Einkommens, jedoch maximal CHF 1'000.00.
- 2 Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft unterliegt nur ein Ehegatte resp. ein Partner der Ersatzabgabepflicht. Somit wird die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte reduziert.
- 3 Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:
 - a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
 - b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrowienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: Keine.
- 4 Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;
 - b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten
 - c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner in eingetragener Partnerschaft leben, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht erfüllt hat
- ⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien

§ 4 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Es tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter



Marianne Hollinger



Matthias Gysin